

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005¹

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NW S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. S. 82), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.07.2005 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:²

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lienen betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Lienen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

(2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

(5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.

(6) (gestrichen).³

§ 2⁴ Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhr. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

- a) 80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung 102,00 €
- b) 120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung 152,40 €
- c) 240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung 303,60 €
- d) 1.100 l Container

bei wöchentlicher Entleerung	
Eigentumsbehälter	5.600,40 €
bei wöchentlicher Entleerung	
Mietbehälter	5.709,92 €

bei 14-täglicher Entleerung	
Eigentumsbehälter	2.783,68 €
bei 14-täglicher Entleerung	
Mietbehälter	2.893,20 €

- e) 120/240 l Papiergefäß 0,00 €
- f) 1.100 l Papiercontainer 0,00 €
- g) 80 l Bioabfallgefäß 66,00 €
- h) 120 l Bioabfallgefäß 99,60 €
- i) 240 l Bioabfallgefäß 198,00 €
- j) 120 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober) 49,80 €
- k) 240 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober) 99,00 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

(3)⁵ (gestrichen)

¹ In der Fassung der XII. Änderungssatzung

² I. Änderungssatzung vom 11.12.2006, II. Änderungssatzung vom 08.12.2008, III. Änderungssatzung vom 07.12.2009, IV. Änderungssatzung vom 07.06.2010, V. Änderungssatzung vom 06.12.2010, VI. Änderungssatzung vom 14.12.2015, VII. Änderungssatzung vom 16.12.2019, VIII. Änderungssatzung vom 14.12.2020, IX. Änderungssatzung vom 22.12.2021, X. Änderungssatzung vom 18.12.2023, XI. Änderungssatzung vom 16.12.2024, XII. Änderungssatzung vom 18.12.2025

³ § 1 Abs. 6 eingefügt durch IV. Änderungssatzung, aufgehoben durch VII. Änderungssatzung

⁴ § 2 Neugefasst durch I. Änderungssatzung, II. Änderungssatzung, III. Änderungssatzung, IV. Änderungssatzung, V. Änderungssatzung, VI. Änderungssatzung, VII. Änderungssatzung, VIII. Änderungssatzung, IX. Änderungssatzung, X. Änderungssatzung, XI. Änderungssatzung, XII. Änderungssatzung

⁵ § 2 Abs. 3 eingefügt durch IV. Änderungssatzung, gestrichen durch VII. Änderungssatzung

§ 3⁶
**Festsetzung und Fälligkeit der
Abfallentsorgungsgebühr**

(1) Für die nach § 2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlusspflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

(2) (gestrichen)⁷

§ 4
**Rechtsmittel und
Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung

§ 5
**Inkrafttreten,
Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen vom 09.12.1992 mit den Änderungssatzungen I bis IV vom 09.12.1993, 20.12.1994, 10.12.1998, 05.04.2001 sowie dem Artikel 3 der II. Artikelsatzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

⁶ § 3 neugefasst durch IV. Änderungssatzung

⁷ § 3 Abs. 2 gestrichen durch

VII. Änderungssatzung